

# **BStGer SK.2006.4\_A vom 22. August 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2006.4\\_A](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2006.4_A)

FR: TPF SK.2006.4\_A du 22 août 2006

IT: TPF SK.2006.4\_A del 22 agosto 2006

## **Regeste**

Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; qualifizierte Geldwäscherei

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anklagepunkt I A 1 (A.) und II A 1 (B.)

#### **E. 1.1**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so lässt der Richter die Strafe vollziehen. Wenn begründete Aussicht auf Bewährung besteht, kann der Richter in leichten Fällen statt dessen, je nach den Umständen, den Verurteilten verwarnen, zusätzliche Massnahmen nach Art. 41 Ziff. 2 StGB anordnen und die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern. Bei Verbrechen oder Vergehen während der Probezeit entscheidet der dafür zuständige Richter auch über den Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe oder deren Ersatz durch die vorgesehenen Massnahmen (Art. 41 Ziff. 3 StGB).

##### **E. 1.1.1**

Der Angeklagte A. erklärte im Vorverfahren, circa im August 2003 von einem Dominikaner namens P. insgesamt circa 200 Gramm Kokain gekauft und für CHF 50.– pro Gramm weiterverkauft zu haben. Auch nannte er (zu den Drogenverkäufen im allgemeinen; siehe anstelle vieler pag. 11/13/418 f.) verschiedene Drogenbezüger, insbesondere I., H., G. und den Schweizer J.. An I. habe er das Kokain an der U.-Strasse in Z. (Wohnung B.) verkauft. B. habe dies gesehen und ein- bis zweimal habe auch sie I. das Kokain verkauft (pag. 11/13/409 f.; 11/13/418 f.; 11/13/422; 11/13/446; 11/13/449; 11/13/537). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte A. im Wesentlichen seine bisherigen Aussagen und präzisierte, dass er die Drogen vor dem Verkauf gestreckt habe. Zur Rolle von B. bei diesem Drogenhandel erklärte er indessen – in Abweichung zu seinen früheren Aussagen – sie habe darüber nichts gewusst; sie habe in einem Salon gearbeitet (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/15 f.).

##### **E. 1.1.2**

Die Angeklagte B. anerkannte sowohl vor, als auch anlässlich der Hauptverhandlung, circa Juni–Juli 2003 beim Verkauf von „kleineren Mengen“ Kokain, die A. auf der Strasse gekauft hatte, mitgewirkt zu haben (pag. 10/13/183; 10/13/251; Einvernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/32). Als Drogenbezüger nannte sie G. und einen gewissen Q. (pag. 10/13/183 und 10/13/183).

##### **E. 1.1.3**

Die als Drogenbezüger ermittelten I., G., J. und H. gaben als Kaufort unter anderem auch den Wohnort von B. (U.-Strasse, Z.) an (pag. 13/13/179; 13/13/187 f.; 11/13/444 [I.]; pag. 10/13/159; 13/13/19 [G.]; pag. 9/192 ff. [J.] und Einvernahmeprotokoll J. an HV, pag. 29/600/44; pag. 13/13/123; 13/13/138; 11/13/535 ff. [H.]). Sie erklärten zudem, dass sich B. bei den Drogenkäufen teilweise in der Wohnung aufhielt (pag. 13/13/162; 13/13/189; 13/13/192 [I.]), wobei G. ausführte, er habe auch von B. Kokain erhalten und einmal gesehen, dass sie beim Abwägen beteiligt war oder A. die Drogen in die Küche gebracht habe (pag. 13/13/16, 19, 32, 36; 11/13/406 f., 411, 414; 10/13/151-153; 155 f., 158 f.). J. gab an, bei seinem ersten Besuch an der U.-Strasse in Z., zunächst mit B. über den Kauf von 100 Gramm Kokain verhandelt zu haben (pag. 9/188 ff.). Auch H. sagte aus, an der U.-Strasse in Z. nicht nur von A., sondern auch von B. Kokain bezogen zu haben (pag. 13/13/123, 138; 11/13/537). Was die zeitliche Einordnung betrifft, so erklärte I., A. habe kein Auto gehabt, als er Kokain an der U.-Strasse in Z. bezogen habe (Einlösungsdatums des durch A. verwendeten Fahrzeugs: 5. September 2003 (pag. 29/422/32)). G. gab an, circa Januar bis April 2003 bezie-

- 18 - hungsweise Winter/Frühjahr 2003 bis September 2003 Kokain gekauft zu haben, wobei er es mit den Daten nicht so im Griff habe (pag. 13/13/06, 31, 59, 11/13/415). J. meinte, der erste Kontakt mit B. habe vor dem 1. September 2003 stattgefunden (pag. 9/196). H. gab als Zeitspanne September bis November 2003 an (pag. 13/13/121 f.).

## **E. 1.2**

Ob ein Delikt "leicht" ist, wird nicht von einer fixen Grenze bestimmt, die Rechtsprechung hat jedoch festgehalten, dass eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten in der Regel als leicht im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB bezeichnet wird. Liegen im Einzelfall besondere objektive und subjektive Kriterien vor, so ist ein Abweichen vom Regelfall gerechtfertigt (BGE 117 IV 97 E. 3c.cc, dd). Für das Vorliegen eines leichten Falles trotz der Strafe von mehr als drei Monaten sprechen beispielsweise die Umstände, dass der nachträgliche Vollzug der aufgeschobenen Strafe für den Täter eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, dass sich ein jugendlicher Straftäter bis zum Widerstandsentscheid ernsthaft bemüht hat, den Einstieg in die Gesellschaft zu finden, dass zwischen der früheren Verurteilung beziehungsweise dem Ende der sei-

- 44 - nerzeit ausgesprochenen Probezeit und dem Entscheid über den Widerruf viel Zeit verstrichen ist, dass sich der Rückfall erst gegen Ende der Probezeit ereignet hat, dass die Strafe auch Taten umfasst, die ausserhalb der Probezeit begangen wurden und deshalb für den Widerruf unerheblich sind (SCHNEIDER, Basler Kommentar, N 234 zu Art. 41 StGB; BGE 117 IV 97 E. 3 c/dd). Ein Abweichen von der Regel ist auch möglich, wenn das Gesetz noch übersetzte Mindeststrafdrohungen enthält, wenn die Vorstrafe und die neue Verurteilung zwei völlig verschiedene Deliktsbereiche betreffen oder bei abweichender Regelung eines Rückfalls im Ausland nach inländischem Recht (SCHNEIDER, a.a.O., mit Hinweisen). Geht es um die Bewährung, so muss erwartet werden können, der Verurteilte werde sich künftig wohl verhalten und vom Verüben weiterer Vergehen oder Verbrechen absehen. Bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten ist die mögliche Warnungswirkung einer neuen, zu vollziehenden Strafe mit zu berücksichtigen (SCHNEIDER, a.a.O., N 240 f. zu Art. 41 StGB, BGE 116 IV 177 E. 3d). 2.

### **E. 1.2.1**

Das Geständnis von A., im Sommer 2003 circa 200 Gramm Kokaingemisch gekauft, gestreckt und für CHF 50.- pro Gramm weiterverkauft zu haben, deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis beziehungsweise mit den Aussagen von B., I., G., J. und H.. Angesichts der notorischen durchschnittlichen Qualität des Kokains beim Verkauf an den Endverbraucher, ist von einem reinen Kokain- gehalt von etwa 1/3 auszugehen. In diesem Sinne ist somit der angeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

### **E. 1.2.2**

B. anerkennt lediglich eine Hilfeleistung bei den Drogenverkäufen. Dies er- scheint aufgrund der Aussagen der Drogenbezüger wenig glaubhaft. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass H. zwar mit A., aber nie mit B. konfrontiert wurde. Es kann hiezu jedoch auf das Obgesagte (siehe Erwägung I 2.2 + 2.3) verwie- sen werden: Die Aussagen von H. stellen nicht das allein entscheidende Be- weismittel dar. Selbst wenn man dessen Aussagen ausser Acht liesse, ist fest- zuhalten, dass B. über die, als Verkaufsort dienende, Wohnung verfügte. Hier ist auch anzufügen, dass A. in der Regel nicht dort lebte beziehungsweise nächtigte, sondern bei seiner Partnerin O. (pag. 12/13/981). Die Drogenabneh- mer kannten B., sie nahm auch schon die ersten Verhandlungsgespräche auf, überreichte teilweise das Kokain und wusste über das Vorgehen Bescheid. Die Angabe von A. anlässlich der Hauptverhandlung, wonach B. auswärts gearbei- tet und über diese Drogengeschäfte nichts gewusst habe, steht nicht nur im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen, sondern auch zu jenen von I., G., J. und der Angeklagten B. selbst. Sie ist daher als reine Schutzbehauptung zu bewerten. Die Handlungen von B. lassen darauf schliessen, dass sie sehr wohl informiert und beim Kokainhandel insoweit involviert war, als sie ihre Wohnung zur Verfügung stellte und beim Verkauf mitwirkte. Der Sachverhalt ist daher im Sinne der Anklage erstellt, wobei auch bezüglich B. von einem reinen Kokaingehalt von etwa 1/3 auszugehen ist (siehe Erwä- gung II 1.2.1).

- 19 -

### **E. 1.3**

Die Angeklagten A. und B. haben im bewussten und gewollten Zusammenwir- ken 200 Gramm Kokaingemisch verkauft (siehe oben E. II 1.2), 940 Gramm Kokaingemisch eingeführt und verkauft (siehe oben E. II 3.2) sowie weitere 940 Gramm zwecks Verkaufs eingeführt (siehe oben E. II 6.2). B. stellte eine der beiden (und zunächst einzige) dem Drogenverkauf dienenden Wohnung zur Verfügung, nahm teilweise selber Verkäufe vor, führte gemeinsam mit A. Verhandlungen in Bezug auf die Drogeneinfuhr, gab Informationen über den bevorstehenden Drogentransport an A. weiter, kümmerte sich um den Geld- fluss und partizipierte am Gewinn. Diese Beiträge waren für das jeweilige Ge- schehen, anders als es die Verteidigung wertet, von wesentlicher Bedeutung: Auch wenn B. im Zeitpunkt der eigentlichen Einfuhr der Drogen aus Übersee nicht in der Schweiz weilte, so war ihre vielfältige Aktivität vor Ort für das Zu- standekommen dieser Lieferungen entscheidend und übte sie diese nicht als reine Weisungsempfängerin, sondern in teilselbstständiger Weise aus. Kenn- zeichnend ist, dass sie in den Augen der Lieferanten als künftige Besitzerin

- 34 - galt und dass A. sie als seine gleichberechtigte Partnerin qualifizierte. Das kann nichts anderes bedeuten, als dass er seinen Entschluss zur Tat nicht al- lein fällte, sondern nur im Einvernehmen mit ihr. Wenn im Einzelnen bezüglich des zweiten Importes eine geringere Aktivität B.s nachgewiesen wurde als be- züglich des ersten, so ist das kein Hinweis auf

eine unwichtigere Bedeutung derselben, sondern die Folge dessen, dass die Beschaffungskanäle bereits etabliert waren. Beim Vertrieb der in der Schweiz angeschafften Drogen war sie zwar nicht an jedem Geschäft beteiligt, stellte aber eine Diskretion gewährende Umgebung zur Verfügung und übernahm nicht einige wenige Abgabehandlungen, sondern stand dafür allgemein im Rahmen des Notwendigen und ihr Möglichen zur Verfügung. A. seinerseits war nicht nur beim Verkauf der im Inland erworbenen Drogen, sondern beim Bezug der Ware aus Übersee in massgeblicher Stellung und hatte deshalb täterschaftliche Verantwortung, was seine Verteidigerin auch nicht bestreitet. Ausgehend von einer notorischen durchschnittlichen Qualität des Kokains beim Verkauf an den Endverbraucher von etwa einem Drittel (siehe E. II 1.2.1) sowie in Berücksichtigung des wissenschaftlich erstellten Reinheitsgehaltes des am 16. November 2003 eingeführten Kokains von 58.2–81.5 % (siehe E. II 6.1.5) wurde die relevante Grenzmenge zur Begründung des schweren Falles überschritten. Die Angeklagten A. und B. haben sich somit der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 durch Verkauf von 200 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 1 und II A 1, durch Verkauf beziehungsweise Einfuhr von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 3 und II A 3 sowie durch Einfuhr von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 6 und II A 6 schuldig gemacht.

#### **E. 1.4**

Der Angeklagte C. hat in untergeordneter Stellung die Tat von A. und B. gefördert. So betreute er nach der Einfuhr vom 18. September 2003 den Drogenkuriere, und hat für und auf Anweisung von A. entsprechende Portionierungen und Verkäufe vorgenommen, wofür er von A. mit einem bescheidenen Bruchteil des Erlöses (namentlich Euro 1'500.–) entschädigt wurde (siehe oben Erwägung II 3.2.2). Nach der Einfuhr weiterer 940 Gramm Kokaingemisch im November 2003 stellte sich C. erneut, und im Hinblick auf den Verkauf der Drogen, A. für anfallende Unterstützungstätigkeiten zur Verfügung. Auch wenn er beim Empfang des Transporteurs nicht dabei war und die Polizei einschritt, als dieser mit Ausscheiden der Drogen noch nicht zu Ende gekommen ist, so verweilte er doch in der Wohnung, wo dies geschah, und beteiligte sich an der Verpflegung des Transporteurs und sorgte durch seine Präsenz für die Sicherstellung der Drogen (siehe Erwägung II 6.2.2). Dadurch erleichterte er, wenn gleich in wenig intensiver, aber der Situation entsprechender Weise, das Verfügbarmachen der Drogen und damit den ersten Schritt zum Handel mit ihnen.

- 35 - Zumindest unterstützte er durch seine Präsenz den Ausscheidungsvorgang. Ob und wie C. für die Beteiligung am vorgesehenen Verkauf entschädigt worden wäre, ist nicht klar. In Bezug auf die Drogenmenge ist auch hier von einem Reinheitsgehalt von 58.2-81.5 % auszugehen und damit von einem schweren Fall im Sinne des Gesetzes. Der Tatbeitrag von C. grenzt sich qualitativ von jenem der Hauptbeteiligten A. und B. ab, geht aber bei der zweiten Einfuhr über die teilnahmslose Beobachtung eines deliktischen Geschehens hinaus. C. hat indessen im Sinne von Art. 25 StGB zu einem Verbrechen vorsätzlich Hilfe geleistet. Hinsichtlich der zweiten Einfuhr war er Gehilfe, nicht bei der Einfuhr – diese war bei seinem Eintreffen abgeschlossen –, sondern beim Ausscheiden, also bei Anstalten-Treffen zur Drogenveräusserung. Somit hat sich der Angeklagte C. der Helferschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG und Art. 25 StGB betreffend Verkauf von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt IV 2 und Anstalten-Treffen zum Verkauf von 940 g

Ko- kaingemisch gemäss Anklagepunkt IV 3 schuldig gemacht. 2.

## **E. 2**

Anklagepunkt I A 2 (A.) II A 2 (B.) und IV 1 (C.)

### **E. 2.1**

Der Angeklagte C. wurde mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 10. Juli 2003 wegen sexuellen Handlungen mit Kindern mit 14 Tagen Gefängnis bestraft, weil er im Juni/Juli 2002 mit einem damals 13 ½-jährigen Mädchen Zungenküsse ausgetauscht hatte. Es wurde ihm der bedingte Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt (vgl. beigezogene Akten Bezirksanwaltschaft Winterthur, Unt.Nr. 2002/2967, act. 20). Die Taten, welche zur vorliegenden Verurteilung führten, fanden in der Zeit von circa September bis November 2003 und somit innerhalb der Probezeit statt. Deshalb ist der Widerruf der Vorstrafe zu prüfen.

#### **E. 2.1.1**

Dieser Anklagepunkt stützt sich im Wesentlichen auf die Aussage von C. in der Befragung vom 19. Februar 2004. A. habe in der Zeit von September 2003 bis zu seiner Verhaftung insgesamt viermal Drogen erhalten. Dieser habe ausser den zwei aus Venezuela stammenden und in die Wohnung an der V.-Strasse verbrachten Lieferungen zweimal Kokain aus schweizerischer Quelle bezogen, das in der Wohnung an der U.-Strasse, Z. verkauft worden sei. Beim ersten Mal sei es um 1 Kilogramm schlechter Qualität gegangen (pag. 12/13/956). Er (C.) habe insgesamt circa 200 Gramm und A. habe den Rest an G. und H. verkauft (pag. 12/13/957 ff.). Auch beim zweiten Mal sei 1 Kilogramm erworben worden und zwar im Oktober 2003 beziehungsweise circa 20 Tage nach dem ersten Erwerb (pag. 12/13/963). A. habe davon je 500 Gramm an G. und H. veräussert und dafür CHF 45'000.– bekommen (pag. 12/13/962 f.). A. habe bei O. gewohnt und täglich zunächst an der U.-Strasse (pag. 12/13/954) und dann an der V.-Strasse „gearbeitet“ (pag. 12/13/953). Er habe die Wohnung gebraucht um dort mit Drogen Geschäfte zu machen (pag. 12/13/954). B. habe damit zu tun gehabt (pag. 12/13/974). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 4. März 2004 widerrief C. seine Aussagen in Bezug auf den Umsatz von CHF 45'000.–. Einen solchen Erlös habe es nie gegeben, er habe diesen Betrag genannt, weil es das erste gewesen sei, was ihm in den Sinn gekommen sei; er habe aus Angst so ausgesagt, weil er so schnell wie möglich „raus“ wollte (pag. 12/13/989 f.). In der Hauptverhandlung zog C. schliesslich seine Aussagen in globo zurück und erklärte, nicht zu wissen, weshalb er in der Untersuchung gesagt habe, dass A. vor den Drogenlieferungen aus Venezuela, zweimal Kokain aus der Schweiz besorgt habe. Er habe damals nicht gewusst, was A. gemacht habe (Einvernahmeprotokoll C. an HV, pag. 29/600/40).

#### **E. 2.1.2**

A. bestritt im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung, vor den beiden (eingestandenen) Lieferungen aus Venezuela, zweimal je 1 Kilogramm Kokaingemisch aus der Schweiz besorgt und verkauft zu haben (pag. 11/13/381 ff.; Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/16).

#### **E. 2.1.3**

Die Angeklagte B. wurde im Vorverfahren nie auf diese Lieferungen im Kilobereich aus der Schweiz angesprochen. Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte sie, lediglich über

die Lieferungen aus Venezuela Kenntnis zu haben (Ein- vernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/32).

- 20 -

### **E. 2.2**

Eine Tat, welche der Richter mit 2 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus sanktioniert, liegt weit über der Grenze dessen, was nach der Praxis noch einen leichten Fall bilden könnte. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass in naher Zeit, nämlich am 1. Januar 2007, der neue Allgemeine Teil des StGB (AS 2006, 3459) in Kraft treten wird. Das revidierte Gesetz unterscheidet für die Frage des Verzichts auf Widerruf nicht mehr zwischen leichten und anderen Straftaten während der Probezeit (vgl. Art. 46n StGB), massgebend soll hingegen die Prognose für das zukünftige Wohlverhalten des Täters sein (BBl 1999, 2058). Zwar hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 23. Mai 2002 festgehalten, die laufende Revision könne die Auslegung des geltenden Rechts nicht so weit beeinflussen, als dass sie das Kriterium des „leichten Falles“ gänzlich in den Hintergrund treten lassen würde (BGE 128 IV 237 nicht publ. E. 3.2), damals war die Vorlage indessen noch

- 45 - nicht vom Parlament verabschiedet worden. Die Annahme durch Nationalrat und Ständerat erfolgte am 13. Dezember 2002. Spätere Änderungen betrafen nicht das Widerrufsverfahren, hatten aber einen Aufschub der Inkraftsetzung des gesamten revidierten allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zur Folge (vgl. dazu BBl 2005, 4693-4695). So kurze Zeit vor dem Geltungsbeginn einer neuen, den heutigen Auffassungen über die strafrechtliche Prävention besser entsprechenden Regelung nicht Rechnung zu tragen, wäre stossend. Dies um so mehr, als die bisherige Regelung es erlaubte, vom Widerruf einer längeren Strafe abzusehen im Lichte der Besserungswirkung einer neuen, unbedingten Freiheitsstrafe (BGE 116 IV 177), nicht aber vom Widerruf einer kurzen Strafe im Lichte der Besserungserwartung aus einer neuen, längeren Freiheitsstrafe. Die Bewährungsaussichten selbst stehen gut. Der Angeklagte C. war während knapp 13 Monaten in Untersuchungshaft und während gut 10 Monaten im vorzeitigen Strafvollzug. In diesem hat er sich gut verhalten. Nach der Entlassung delinquierte er nicht mehr. Er wird sich wegen der Landesverweisung (E. V 2.) respektive der zu erwartenden ausländerrechtlichen Ausweisung in seiner Heimat, also einem ihm wahrscheinlich besser entsprechenden sozialen Umfeld bewegen (BGE 114 IV 97). Es besteht daher eine wohl begründete Erwartung künftigen Wohlverhaltens, die es verbietet, einen Widerruf anzuordnen. VII. Einziehung 1. Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 58 Abs. 1 StGB). Der Richter hat demzufolge eine Prognose darüber anzustellen, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand in der Hand des Täters in der Zukunft die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet (BGE 130 IV 143, E. 3.3.1). Im Vorverfahren sind in der Wohnung der Angeklagten B. drei Mobiltelefone sichergestellt worden (pag. 5/15). Nach deren Aussage in der Hauptverhandlung gehören zwei davon ihr, sind aber alle drei Apparate für Gespräche mit L. verwendet worden (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/25). Da solche Gegenstände erfahrungsgemäss zur Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden, sind die

gesetzlichen Voraussetzungen zur Einziehung erfüllt. Zwei weitere Mobiltelefone wurden in der Wohnung an der V.-Strasse beschlagnahmt (pag. 5/26 f.). Unklar ist das Eigentum daran; In den Akten ist

- 46 - angegeben, das eine habe E. gehört und das andere A. (pag. 2/36). A. äusser- te sich erstmals an der Hauptverhandlung dazu und erklärte, E. und D. seien die Besitzer dieser Mobiltelefone gewesen. Diese sind darüber nie befragt worden. Die zwei Mobiltelefone Motorola und Panasonic sind daher für das separate Verfahren gegen E. und D. weiterhin beschlagnahmt zu lassen. Weiter sind die unbestrittenermassen für die Drogenverarbeitung verwendeten Gegenstände, nämlich eine Presse mit Bestandteilen, zwei Küchenmixer, zwei Küchenwaagen, Aluminiumpapier mit Inhalt, eine Flasche Salmiakgeist, sowie die sichergestellten Betäubungsmittel (diverse Fingerlinge) einzuziehen (pag. 5/26 f.). Alle weiteren beschlagnahmten Gegenstände sind den Berechtigten heraus- zugeben. Die Ausweispapiere, welche zur Einsicht herangezogen wurden, sind nach Abschluss der Hauptverhandlung wieder auszuhändigen. 2. Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine straf- bare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletz- ten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 17. November 2003 wurden in der Wohnung an der V.-Strasse CHF 2'600.– und USD 825.– in bar sichergestellt (pag. 5/26 f.). A. erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, dass dieses Bar- geld D. oder E. gehören würde (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/25). Sodann wurden am 17. November 2003 anlässlich der Haus- durchsuchung am ZZ.-weg, Z., in der Wohnung von A.s Lebenspartnerin CHF 1'000.–, Euro 2'350.– und ein Sparschwein mit CHF 280.55 sichergestellt (pag. 5/69). Anlässlich der Hauptverhandlung führte A. dazu aus, das Spar- schwein gehöre den Kindern seiner Lebenspartnerin; bei den übrigen Bargeld- beträgen handle es sich hingegen um seine Ersparnisse. Von der Sicher- stellung weiterer CHF 3'600.– in bar wusste der Angeklagte nichts (Einver- nahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/24 f.). Die Herkunft der an der V.-Strasse sichergestellten Gelder ist unklar. Die Aus- sage von A., wonach D. oder E. Besitzer dieses Vermögens gewesen seien, kann nicht widerlegt werden, zumal keiner der Angeklagten während des bis- herigen Verfahrens zu den Sicherstellungen in dieser Hinsicht befragt worden ist. Somit ist bezüglich einer Einziehung der CHF 2'600.– und USD 825.– bei der Beurteilung der Anschuldigungen gegen D. und E., zu welcher das Bun- desstrafgericht nicht zuständig ist, zu befinden. Hinsichtlich der am ZZ.-weg

- 47 - sichergestellten Gelder ist glaubhaft, dass das in einem Familienhaushalt sichergestellte Sparschwein den Kindern der Wohnungsmieterin gehört. Es ist auch nicht belegt, dass es durch Drogenerlös alimentiert wurde. Es ist daher herauszugeben. Die Bargelder im Wert von CHF 1'000.– und Euro 2'350.– ge- hören zugegebenermassen dem Angeklagten A.. Hingegen ist der gesetzlich notwendige Ursprungszusammenhang mit dem Drogendelikt nicht erwiesen, weshalb sie nicht einzuziehen sind. Die Bundesanwaltschaft verlangt die Einziehung auch einer Geldsumme von CHF 3'600.–, für die sie in der Anklageschrift eine Notenzückelung und „KTD BKP“ als „Aufbewahrungsort“ angibt. Banknoten in dieser Summe und Stücker- lung empfang der Funktionär der Bundeskriminalpolizei, welcher dem Ange- klagten A. die Wohnung an der V.-Strasse zur Verfügung stellte, als „Voraus- Miete für 2 Monate“ am 13. September 2003 (pag. 6.120). In der Folge über- mittelte die Bundeskriminalpolizei dieses Geld dem Institut de Police

Scienti- fique zur Untersuchung auf Betäubungsmittelspuren, welches es allem An- schein nach, zusammen mit seinem Bericht, an einen Kommissär der Bun- deskriminalpolizei zurück sandte (pag. 2/7 ff.). Es ist nichts anderes denkbar, als dass diese Noten in der Folge ausgesondert in polizeilichen Händen ver- blieben. Zwischen der Polizei und dem Angeklagten A. konnte gemäss Art. 20 Abs. 1 OR kein Mietverhältnis zustande kommen, weil beide Seiten sich des il- legalen Zweckes, für den die Wohnung zur Verfügung gestellt wurde, bewusst waren (E. I 5.2). Damit konnte das Eigentum am Geld nicht übergehen und verblieb folglich beim Angeklagten A.. Aus dem wissenschaftlichen Bericht geht hervor, dass auf den Noten Drogenspuren gefunden worden sind. Dies beweist aber höchstens den Gebrauch des Geldes durch eine mit Betäu- bungsmittel tätige Person, aber nicht den Erwerb durch Drogengeschäfte. Das reicht für eine Einziehung nicht aus. 3. Der Richter erkennt auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, wenn die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhan- den sind (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB). Der Richter kann von einer Ersatzforde- rung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 StGB; vgl. BGE 122 IV 299 E. 3b). Ist die Bezifferung der Ersatzforderung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, so kann der Richter sie schätzen (vgl. Art. 59 Ziff. 4 StGB; vgl. SCHMID, Kommen- tar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, N 209 ff. zu Art. 59 StGB). Zur Durchsetzung der Ersatzforderung können irgendwelche Vermö- genswerte des Betroffenen beschlagnahmt (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB; BGE 126 I 97 E. 3 d/aa) und der Verwertung zugeführt werden.

- 48 - Aufgrund der gehandelten Drogenmenge, insbesondere des Verkaufs von über einem Kilogramm Kokain, ist davon auszugehen, dass die Angeklagten A. und B. mehr als CHF 50'000.– erwirtschaftet haben. C. seinerseits hat ein- mal Euro 1'500.– erhalten und es wurde ihm mit dem Drogenerlös (zumindest teilweise) auch der Lebensunterhalt finanziert. Alle Angeklagten sind heute mittellos. A. und B. befinden sich seit längerer Zeit in Untersuchungshaft be- ziehungsweise im vorzeitigen Strafvollzug. C. ist seit seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug arbeitslos. In Berücksichtigung der genannten Umstände sowie des Resozialisierungsgedankens erscheint beim Angeklagten A. eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 10'000.– angemessen. Die A. gehörenden, von der Polizei verwahrten Beträge von CHF 4'600.– und Eu- ro 2'350.– sind zu deren Durchsetzung zu bestimmen. Bei B., welche über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt und daher hier einem legalen Erwerb nachgehen kann, ist ebenso auf eine Ersatzforderung von CHF 10'000.– zu erkennen. Gegenüber dem Angeklagten C. ist hingegen auf eine Ersatzforde- rung zu verzichten. VIII. Kosten 1. Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens ein- schliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP; vgl. ferner Art. 246 BStP). Der Ersatz der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesrats über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Sie gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4). Die Auslagen sind je so festzulegen, wie sie bezüglich des einzelnen Angeklagten anfielen (Art. 5). Die Gebühr für das gerichtliche Verfahren bemisst sich nach dem Reglement über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32). 2. Die Bundesanwaltschaft macht gegenüber den Angeklagten eigene Auslagen in Höhe von CHF 116'512.05 und

Auslagen des Untersuchungsrichteramtes in Höhe von CHF 657'415.76 geltend. Sodann beantragt sie, eine Gebühr für das Ermittlungsverfahren von CHF 20'000.– und eine Gebühr für die Voruntersuchung von CHF 25'000.– (pag. 29/100/35 mit Hinweisen). Weiter beantragt sie in Bezug auf das Anklageverfahren eine Gebühr von CHF 7'000.– und die Überwälzung der Spesen in der Höhe von CHF 1'150.– (pag. 29/500/19).

- 49 - 3. Im vorliegenden Fall erscheinen die beantragten Gebühren grundsätzlich angemessen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass sich diese Gebühren auf ein Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren beziehen, das gegen sechs Angeklagte geführt wurde. Dieses Urteil betrifft indessen lediglich drei davon. Daher sind die Gebühren entsprechend zu reduzieren. Für das Ermittlungsverfahren ist von einer Gebühr in der Höhe von CHF 12'000.–, für die Voruntersuchung von einer Gebühr in der Höhe von CHF 15'000.– und für die Anklagevertretung von einer Gebühr in der Höhe von CHF 7'000.– auszugehen. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 15'000.– festzusetzen. In Berücksichtigung der Bedeutung, welche Vorwurf und Verfahren im Verhältnis unter den davon Betroffenen hatten, sind die Gebührenanteile der Angeklagten A. und B. mit je 40% und der des Angeklagten C. mit 20% der jeweiligen Gesamtbeträge zu bemessen.

### **E. 2.3**

Strafschärfend fällt die Tat- und Deliktsmehrheit im Sinne von Art. 68 Ziff. 1 StGB ins Gewicht. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. In Anbetracht des Verhaltens des Angeklagten vor, während und nach den Taten, begründet dessen Kokainkonsum (vgl. 11/13/275) keine Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit (vgl. Urteil BGer vom 11. Dezember 2005, 6P.123.2005 E. 4). Leicht strafmildernd wirkt sich aus, dass A. keine Vorstrafen aufweist. Die Dauer der Voruntersuchung, die von einer längeren inaktiven Zeitspanne geprägt war (E. I 1.4.2), sowie der Umstand, dass A. während der vorzeitig angetretenen Strafverbüsung eine gute Führung verzeichnen konnte, ist im mittleren Masse strafmildernd zu berücksichtigen. Das Gleiche folgt aus der Tatsache, dass ihm die Wohnung an der V.-Strasse in Z. durch die Polizei vermittelt wurde (E. I 5.3). Nicht ausschlaggebend ist hingegen sein Teilgeständnis, das er erst im späteren Verlauf des Verfahrens ablegte und auch nicht konstant aufrecht hielt.

### **E. 2.4**

In Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist eine Strafe von 3 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus angemessen.

- 39 - Der Anrechnung von 332 Tagen erstandener Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 69 StGB). 3. Die Angeklagte B. hat sich der Widerhandlung gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG und der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und 2 lit. b StGB schuldig gemacht. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet somit die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Diese Tat wird mit der schwersten Strafe bedroht, nämlich mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). Der obere Strafraum liegt damit bei 20 Jahren Zuchthaus (Art. 35 StGB). Dieses gesetzliche Höchstmass kann nicht überschritten werden (vgl. Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

### **E. 3**

Anklagepunkt I A 3 (A.) II A 3 (B.) und IV 2 (C.)

### **E. 3.1**

Der durch die Verteidigerin von A. aufgelistete Zeitaufwand und der verlangte Stundenansatz sowie die geltend gemachten Auslagen sind nicht zu beanstanden. Ihrem Antrag gemäss ist ihr daher eine Entschädigung in der Höhe von CHF 26'772.80 (inkl. MWST) zu entrichten. Wenn der Angeklagte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür sowie für die an seine Verteidigerin früher ausgerichteten Zahlungen von CHF 29'779.– und CHF 10'316.10 sowie für die bereits geleisteten Entschädigung in der Höhe von CHF 6'039.10 an seinen früheren Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Bertschinger (pag. 20/29), Ersatz zu leisten.

- 52 -

#### **E. 3.1.1**

Die von der Anklagebehörde geltend gemachten Auslagen enthalten unter anderem Übersetzungskosten sowie die Kosten der Untersuchungshaft beziehungsweise des vorzeitigen Strafvollzuges und der medizinischen Versorgung der Angeklagten. Ausserdem finden sich in der Kostenaufstellung Auslagen, die für andere Verfahrensbeteiligte vorgenommen wurden, z.B. Entschädigung der Verteidigung von G. und H., Zahnarztrechnung oder Gefängniskosten I.. Zudem sind im Kostenverzeichnis des URA auch Akontozahlungen für die Verteidiger der Angeklagten und Dienstreiserechnungen für Einvernahmen festgehalten. Darüber ist wie folgt zu befinden: Die Kosten der Übersetzung sind vollumfänglich und endgültig vom Staat zu tragen (Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK; BGE 127 I 141 E. 3a). Dies gilt in allen Stufen und bei allen Schritten des Verfahrens (BGE 106 Ia 214 E. 4b). Es sind daher sämtliche entstandenen Übersetzungskosten dem Staat zu überbinden. Der Zweck der jeweiligen Übersetzung ist nicht massgebend. Laut Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung gehören die Kosten der Untersuchungshaft zu den Verfahrenskosten, welche in der Regel dem Verurteilten aufzuerlegen sind. Die Kosten des – allenfalls auch vorzeitigen – Vollzugs von Freiheitsstrafen sind indessen vom Staat zu tragen (vgl. Art. 241 Abs. 2 BStP). Zwar verstösst es weder gegen die Verfassung noch gegen Art. 5 EMRK, wenn die Kosten der Untersuchungshaft dem Verurteilten auferlegt würden (BGE 124 I 170 E. 2); die Untersuchungshaft bewirkt aber wie der Strafvollzug eine (erzwungene) Freiheitsentziehung und wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 69 StGB). Ausserdem kann der Zeitpunkt für den Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs stark variieren, ohne dass die angeschuldigte Person dies in der Hand hätte; insbesondere kann Kollusionsgefahr ein wichtiger Verzögerungsgrund sein. In Anbetracht dieser Umstände, ist es angezeigt, die

- 50 - Kosten der angerechneten Untersuchungshaft den Kosten des Strafvollzugs gleichzustellen. Daher und im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten erscheint es gerechtfertigt, diese Kosten in Ausübung des durch Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP eingeräumten Ermessens beim Staat zu belassen. Der während des Freiheitsentzugs entstandene Aufwand für medizinische Behandlung des Verurteilten ist ebenfalls wie die Strafvollzugskosten vom Staat zu tragen. Die Akontozahlungen der amtlichen Verteidiger sind bei der Prüfung der Entschädigung zu berücksichtigen. Die Dienstreisekosten sind durch die Pauschalgebühr des Untersuchungsrichteramts abgegolten.

#### **E. 3.1.2**

Nach Abzug der Übersetzungskosten, der Kosten der Untersuchungshaft, des vorzeitigen Strafvollzugs, der medizinischen Behandlung, der Kosten Dritter, der Vorleistungen an die amtlichen Verteidiger und der Dienstreisekosten, sind die verbleibenden, erstattungspflichtigen Auslagen den Angeklagten unter dem Kausalitätsgesichtspunkt wie folgt zuzuordnen: Transportkosten betrafen in der Höhe von CHF 4'608.– den Angeklagten A., in der Höhe von CHF 975.– die Angeklagte B. und in der Höhe von CHF 585.– den Angeklagten C.. Zudem haben alle drei Angeklagten die Auslagen der Zeugenentschädigungen (insgesamt CHF 290.–), der Reparatur einer Türe nach einer Hausdurchsuchung (insgesamt CHF 2'175.20) sowie die Kosten der Telefonüberwachungen (insgesamt CHF 16'100.–) und die Spesen im Rahmen der Hauptverhandlung (CHF 1'150.–) im Gesamtbetrag von CHF 19'715.20 zu tragen. Auch hier rechtfertigt es sich, A. und B. je einen Anteil von 40 % und C. einen solchen von 20 % aufzuerlegen.

### **E. 3.1.3**

B. sagte im Vorverfahren aus, die erste Drogeneinfuhr aus Venezuela sei durch M. organisiert worden (pag. 10/13/202, 208). Sie und A. hätten M. und L. im Lokal TT. in Z. kennen gelernt (pag. 10/13/203). Es sei darüber gesprochen worden, dass M. etwas schicken könnte, wobei die Menge noch nicht klar gewesen sei (pag. 10/13/203). Gekümmert um das Ganze habe sich A.; sie sei nicht in der Schweiz gewesen, als die Drogen angekommen seien, und sie wisse auch nicht, wem diese gehört hätten. A. habe die Geschäfte gemacht und die entsprechende Kommission erhalten (pag. 10/13/197). Er habe ihr für ihre Spesen Geld gegeben (pag. 10/13/206). Es treffe zu, dass sie A. telefonisch über Ankunft und Kleidung des Body-Packers E. informiert habe; M. habe sie dazu angewiesen, weil A. nicht erreichbar gewesen sei (pag. 10/13/216). Aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation habe sie A. geholfen. Er habe ihr gesagt, was sie tun soll. Ihre Aufgabe sei es gewesen, mit Leuten zu sprechen und den Verkaufserlös zurückzuschicken; sie habe aber nie etwas organisiert (pag. 10/13/203; 10/13/213; 10/13/257, 259). L. habe das Geld an M. weitergeleitet und M. habe das Material geliefert (pag. 10/13/204, 211). Sie habe getan, was M. ihr am Telefon gesagt habe (pag. 10/13/205), nämlich Geld nach Y., Kolumbien und in die Dominikanische Republik geschickt (pag. 10/13/245). Dafür sei auch F. eingesetzt worden (pag. 10/13/203); denn sie (B.) habe wegen einer monatlichen Limite der Agentur nicht alles selber schicken können (pag. 10/13/204) und habe dies als Sozialgeldbezüglerin auch nicht gewollt (pag. 10/13/205). Einmal habe sie in der Dominikanischen Republik Geld, das F. ihrer (B.s) Mutter geschickt hatte, abgeholt und L. weitergeleitet (pag. 10/13/247 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung sagte B., das Treffen mit L. in Z. sei zufällig erfolgt. Daraufhin hätten sie auch M. getroffen. Das Ganze sei von M. und L. organisiert worden, sie hätten angeboten, die Drogen zu schicken. Sie gab zu, dass sie insofern eine Rolle gespielt habe, als sie A. über die Ankunft informiert habe, da M. und L. A. nicht direkt kontaktieren können. L. habe ihr auch mitgeteilt, wohin sie das Geld hätten überweisen sollen. Wie hoch der Gewinn gewesen sei, wisse sie nicht mehr; damit hätten sie Schulden bezahlt (Einvernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/33 f.).

### **E. 3.1.4**

E. bestätigte, als Kurier 94 Fingerlinge mit Kokain von Venezuela in die Schweiz eingeführt zu haben. C. und A. hätten ihn am Flughafen abgeholt. Bevor sie zur Wohnung an der V.-Strasse gefahren seien, hätten sie eine andere Wohnung aufgesucht, weil er dringend die Drogen habe ausscheiden müssen (pag. 12/13/348; 765, 779 ff.). A. habe ihn mit USD 7'000.– bezahlt

- 23 - (pag. 12/13/765, 789). C. habe sich um die Buchung des Rückfluges gekü- mert und schliesslich hätten ihn C. und A. wieder zum Flughafen begleitet (pag. 12/13/789, 11/13/351). Er wisse, dass B. wegen Drogendelikten bereits im Gefängnis gewesen sei. A. habe ihm gesagt, dass sie als Geschäftspartne- rin mit der Organisation in der Dominikanischen Republik und in Venezuela zu tun habe (pag. 12/13/775, 785, 788, 827; 11/13/349).

### **E. 3.2**

Der durch den Verteidiger von B. aufgelistete Zeitaufwand und der bean- spruchte Stundenansatz sowie die geltend gemachten Auslagen sind nicht zu beanstanden. Zu berücksichtigen ist bei ihm zusätzlich der Zeitaufwand für die Urteilseröffnung vom 22. August 2006 (Reisezeit und Anwesenheit), der mit 5 Stunden à CHF 200 -, zuzüglich MWST, zu vergüten ist. Es ist ihm daher ei- ne Entschädigung in der Höhe von CHF 20'318.05 (inkl. MWST) zu entrichten. Wenn die Angeklagte später dazu imstande ist, hat sie der Kasse des Bun- desstrafgerichts dafür sowie für die Akontozahlungen von CHF 16'000.- und CHF 12'000.- Ersatz zu leisten.

#### **E. 3.2.1**

Das Geständnis des Angeklagten A. deckt sich mit dem übrigen Untersu- chungsergebnis. Seine Schilderung rund um die Einfuhr stimmt mit den ur- sprünglichen Aussagen von C. wie auch mit jenen von E. überein. Zwar wurde A. mit letzterem nicht konfrontiert; bezüglich seiner Rolle wird er durch E.s Aussagen indessen nicht zusätzlich belastet, bestätigen sie doch nur seine ei- gene Darstellung. C. hat während der Untersuchung detailreiche Auskünfte gegeben, die gleich lauteten, wie jene von A.. Das spricht ebenfalls für die Au- thentizität von dessen Geständnis, auch wenn C. seine früheren Aussagen an der Hauptverhandlung nicht mehr bestätigt. Der Anruf, mit welchem B. A. über Ankunft und Aussehen des Drogenkuriers informierte, wurde zudem aufge- zeichnet (pag. 22/53). Wie bereits dargelegt, haben I., G., H. und J. Angaben zum Kokainkauf in den Wohnungen an der U.-Strasse und an der V.-Strasse gemacht. Die Überwachung der Wohnung an der letzteren ergab, dass G. vom 20. September bis zum 8. November 2003 sechsmal die Wohnung betrat (pag. 2/61 f.), H. erschien zwischen dem 18. September und dem 14. Novem- ber 2003 elfmal (pag. 2/62 ff.) und J. vom 18. September bis zum 31. Okto- ber 2003 sechsmal (pag. 2/59 f.). Weiter wurden auch Besuche von R. (pag. 2/60 f.) und einem gewissen S. (pag. 2/58 f.) beobachtet. Neben A. war im September 2003 meist C. beim Empfang der Drogenkäufer anwesend, ab circa Mitte Oktober 2003 hingegen meist D.. Aufgrund des Gesagten ist der angeklagte Sachverhalt in Bezug auf Einfuhr und Verkauf von Kokain durch den Angeklagten A. rechtsgenügend erstellt. In Bezug auf die Menge ist allerdings nicht erwiesen, dass E. 1100 Gramm Ko- kaingemisch in die Schweiz einführte. E. selbst gab an, es habe sich um die- selbe Menge gehandelt wie bei der späteren (sichergestellten) Einfuhr bezie- hungsweise um 94 Fingerlinge à je 10 bis 12 Gramm Kokaingemisch (pag. 12/13/765 f.; 11/13/348). Zu Gunsten des Angeklagten ist daher von ei- ner Menge von 940 Gramm Kokaingemisch auszugehen.

#### **E. 3.2.2**

Gab der Angeklagte C. während des Vorverfahrens seine Beteiligung an die- sem Drogengeschäft noch zu, so schwächte er sein Geständnis zunehmend ab, bis er fast so gut wie alles abstritt. Indessen fällt auf, dass seine ersten Aussagen detailreich waren. Er wusste über die Ankunft des Transporteurs,

- 24 - den Ausscheidungsort der Drogen, das Vorgehen beim Verpacken und den Transport des Kokaingemischs zur Wohnung an der V.-Strasse, die Bezahlung des Kuriers, wie auch das Wägen, Portionieren und Testen der Drogen Be- scheid und wusste auch, wem das Kokain verkauft wurde. Er gab wie A. an, von diesem mit Euro 1'500.– entschädigt worden zu sein. Obschon C. bei sei- ner Tante wohnte, war er – wie aus den Aufzeichnungen der Videoüberwa- chung zu entnehmen ist – vom 15. September bis zum 9. Oktober 2003 immer wieder am Lager- und Verkaufsort der Drogen an der V.-Strasse anzutreffen (pag. 2/247 ff.) und zwar auch bei den Treffen mit den Drogenabnehmern. Der Umstand, dass er nach dem 9. Oktober 2003 für mehrere Wochen (bis zum 15. 11. 2003) die Wohnung an der V.-Strasse nicht mehr betreten hat (pag. 2/306), spricht ebenfalls für seine ursprüngliche Aussage, D., welcher am 12. Oktober 2003 in die Wohnung einzog (pag. 2/260), habe seine Aufga- ben übernommen. Die ersten Aussagen von C. sind daher glaubhaft und finden Bestätigung im übrigen Beweismaterial. Aufgrund des Gesagten ist somit rechtsgenügend er- stellt, dass der Angeklagte C. in Bezug auf die Einfuhr und den Verkauf von Kokain insofern mitgewirkt hat, als er den Transporteur abholte und sich im Hinblick auf den Verkauf um die Portionierung der ausgeschiedenen Drogen kümmerte, wofür er von A. Euro 1'500.– erhielt. Auch hier ist indessen von ei- ner eingeführten Menge von 940 Gramm Kokaingemisch auszugehen (siehe E. II 3.2.1).

### **E. 3.2.3**

Die Angeklagte B. anerkennt, beim ursprünglichen Treffen mit den Drogenlie- feranten (L./M.) zugegen gewesen zu sein, A. schliesslich deren Mitteilungen telefonisch weitergeleitet und zuhanden der Drogenlieferanten Geldüberwei- sungen vorgenommen oder veranlasst zu haben. Was ihre Rolle betrifft, so er- klärte A. im Vorverfahren, B. sei eine gleichberechtigte Partnerin gewesen und habe gegenüber den Drogenlieferanten als (künftige) Besitzerin der Drogen gegolten; deshalb sei auch öfters sie als er telefonisch kontaktiert worden. An- llässlich der Hauptverhandlung meinte er dann, die Drogenlieferanten hätten deshalb B. angerufen, weil er eines seiner Telefone verloren habe. Diese Be- gründung scheint wenig glaubhaft: Falls A. tatsächlich nur noch auf einer neu- en, den Drogenlieferanten unbekanntem Telefonnummer erreichbar gewesen wäre, so hätten er oder B. diese ihnen bekannt geben können. Dass aber die Mitteilungen der Lieferanten zuerst an B. gingen, zeigt, dass sie gegenüber diesen eine, für das Drogengeschäft wesentliche, Rolle spielte. Aus den ab dem 17. September 2003 vorgenommenen Telefonüberwachungen, geht so- dann hervor, dass A. sehr wohl mit den Drogenlieferanten direkt Kontakt ha- ben konnte (vgl. z.B. pag. 22/17; 24/875). Bei einem Anruf vom 20. Septem- ber 2003, den A. entgegen nahm, fällt auf, dass der Anrufer nicht mit ihm über - 25 - die Geldüberweisungen sprechen wollte, sondern nach B. fragte (pag. 22/217). Wie B. selbst einräumt, hat sie während ihres Aufenthalts in der Dominikani- schen Republik, Ankunftszeit und Beschreibung des Drogentransporteurs er- fahren und A. die entsprechenden Angaben telefonisch mitgeteilt. Obschon die Telefonüberwachung erst ab dem 17. September beziehungsweise 25. Sep- tember 2003 und 3. November 2003 durchgeführt wurde und daher in Bezug auf die Kokaineinfuhr vom 18. September 2003 kaum Gespräche bekannt sind, sind die telefonischen Mitteilungen, welche B. nach dem 18. Septem- ber 2003 in Bezug auf eine nächste Kokaineinfuhr tätigte, gleichwohl beweis- bildend für die Qualifikation ihrer Rolle bei der ersten Lieferung, die nach ent- sprechendem Muster zustande kam. Auch bezeichnet sie sich als „verantwort- lich“ (pag. 20/68) und will, dass A. L. mitteile, sie und er (A.) seien „wie eine Person“; was L. mit

einem von ihnen rede, sei für den anderen auch gut (pag. 24/875). Aus ihren Telefongesprächen geht hervor, dass sie sich nicht auf die Weitergabe von Botschaften beschränkte, sondern – meist in Verwendung einer verschlüsselten Sprache – selbstständig verhandelte beziehungsweise Anweisungen gab (pag. 20/67 ff.; 20/71 f.; 20/111 f.; 20/234 f. 23/706; 23/725). Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass sich die Angeklagte B. entscheidend und in gleichwertiger Arbeitsteilung mit dem Angeklagten A. an der Einfuhr des zum Verkauf bestimmten Kokaingemischs beteiligt hat. In Bezug auf die Menge ist auch hier von 940 Gramm Kokaingemisch auszugehen (siehe oben Erwägung II 3.2.1).

### **E. 3.3**

Der durch den Verteidiger von C. aufgelistete Zeitaufwand und die geltend gemachten Auslagen sind nicht zu beanstanden. Der Stundenansatz ist hingegen auf CHF 220.– zu reduzieren. Für seine Aufwendungen ist ihm daher eine Entschädigung in der Höhe von CHF 32'662.65 (inkl. MWST) zu entrichten. Wenn der Angeklagte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten. X. Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug Die Angeklagten A. und B. haben ihre Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug beantragt. In Berücksichtigung der Polizei- und Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafvollzuges haben die Angeklagten bereits zwei Drittel der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe verbüsst. Es bestehen angesichts guter Führung in den Vollzugsanstalten hohe Aussichten, dass ihnen die bedingte Entlassung nach Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gewährt wird. Unter diesen Umständen liegt keine dringende Fluchtgefahr (Art. 44 Ziff. 1 BStP) mehr vor. Nach Abschluss des gerichtlichen Beweisverfahrens besteht auch keine Kollusionsgefahr (Art. 44 Ziff. 2 BStP) mehr. Weil die Haftgründe weggefallen sind, müssen die Angeklagten entlassen werden (Art. 50 BStP). Da A. nicht über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt, hat eine Mitteilung an das Migrationssamt des Kantons Zürich zu erfolgen.

- 53 - Die Strafkammer erkennt: I. 1. A. wird freigesprochen:

a. vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in folgenden Fällen: – Erwerb und Verkauf von 2 kg Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 2; – Ausfuhr, Durchfuhr, Beförderung, Einfuhr und Verkauf einer 940 g übersteigenden Menge Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 3; – Anstalten-Treffen zu Einfuhr und Verkauf von 2 kg Kokaingemisch gemäss Anklagepunkten I A 4 und I A 5;

b. vom Vorwurf der Mittäterschaft zu Geldwäscherei im CHF 23'000.– übersteigenden Betrag. 2. A. wird schuldig gesprochen:

a. der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG – durch Verkauf von 200 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 1; – durch Verkauf beziehungsweise Einfuhr von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 3; – durch Einfuhr von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt I A 6; b. der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b StGB im Umfang von CHF 23'000.–. 3. A. wird bestraft: – mit 3 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus unter Anrechnung von 332 Tagen Untersuchungshaft, vollziehbar durch den Kanton Zürich, und – mit 15 Jahren Landesverweisung. 4. A. wird zu einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB im Betrag von CHF 10'000.– gegenüber der Eidgenossenschaft verpflichtet. Zu deren Durchsetzung werden die beschlagnahmten, bei der Bundeskriminalpolizei befindlichen, Geldbeträge von CHF 1'000.– und Euro 2'350.– ([recte], pag 5.69, Nr. 21 und 22) sowie die ihr als Miete bezahlten CHF 3'600.– bestimmt.

5. A. werden an Kosten auferlegt: CHF 2'800.— Anteil Gebühr für die Anklage CHF 10'800.— Anteil Gebühr für die eidg. Ermittlung und Untersuchung CHF 12'494.10 Anteil Auslagen in der eidg. Ermittlung und Untersuchung

- 54 - CHF 6'000.— Anteil Gerichtsgebühr CHF 32'094.10 Total 6. Rechtsanwältin Korinna Fröhlich wird für die amtliche Verteidigung unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen mit CHF 26'772.80 (inkl. MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts Ersatz in Höhe von CHF 72'927.— zu leisten. II. 1. B. wird freigesprochen:

a. vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in folgenden Fällen: – Erwerb und Verkauf von 2 kg Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt II A 2; – Ausfuhr, Durchfuhr, Beförderung, Einfuhr und Verkauf einer 940 g übersteigenden Menge Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt II A 3; – Anstalten-Treffen zu Einfuhr und Verkauf von 2 kg Kokaingemisch gemäss Anklagepunkten II A 4 und II A 5;

b. vom Vorwurf der Mittäterschaft zu Geldwäscherei im CHF 23'000.– übersteigenden Betrag. 2. B. wird schuldig gesprochen:

a. der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG – durch Verkauf von 200 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt II A 1; – durch Verkauf beziehungsweise Einfuhr von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt II A 3; – durch Einfuhr von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt II A 6;

b. der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b StGB im Umfang von CHF 23'000.–. 3. B. wird bestraft mit 3 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus unter Anrechnung von 253 Tagen Untersuchungshaft, vollziehbar durch den Kanton Zürich. 4. B. wird zu einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB im Betrag von CHF 10'000.– gegenüber der Eidgenossenschaft verpflichtet. 5. B. werden an Kosten auferlegt: CHF 2'800.— Anteil Gebühr für die Anklage

- 55 - CHF 10'800.— Anteil Gebühr für die eidg. Ermittlung und Untersuchung CHF 8'861.10 Anteil Auslagen in der eidg. Ermittlung und Untersuchung CHF 6'000.— Anteil Gerichtsgebühr CHF 28'461.10 Total 6. Rechtsanwalt Jürg Federspiel wird für die amtliche Verteidigung unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen mit CHF 20'318.05 (inkl. MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn die Verurteilte später dazu imstande ist, hat sie der Kasse des Bundesstrafgerichts Ersatz in Höhe von CHF 48'318.05 zu leisten. III. 1. C. wird freigesprochen:

vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in folgenden Fällen: – Verkauf von 2 kg Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt IV 1; – Ausfuhr, Durchfuhr, Beförderung, Einfuhr und Verkauf einer 940 g übersteigenden Menge Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt IV 2. 2. C. wird schuldig gesprochen der Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG und Art. 25 StGB: – zum Verkauf von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt IV 2; – zum Anstalten-Treffen zu Verkauf von 940 g Kokaingemisch gemäss Anklagepunkt IV 3. 3. C. wird bestraft: – mit 2 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus unter Anrechnung von 386 Tagen Untersuchungshaft, vollziehbar durch den Kanton Zürich, und – mit 7 Jahren Landesverweisung. 4. Vom Widerruf der mit Strafbefehl der

Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 10. Juli 2003 verhängten Freiheitsstrafe wird abgesehen. 5. Von einer Ersatzforderung gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB wird abgesehen. 6. C. werden an Kosten auferlegt: CHF 1'400.— Anteil Gebühr für die Anklage CHF 5'400.— Anteil Gebühr für die eidg. Ermittlung und Untersuchung CHF 4'528.— Anteil Auslagen in der eidg. Ermittlung und Untersuchung

- 56 - CHF 3'000.— Anteil Gerichtsgebühr CHF 14'328.— Total 7. Fürsprecher Dino Degiorgi wird für die amtliche Verteidigung mit CHF 32'622.65 (inkl. MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten. IV. 1. Die Strafanstalt Pöschwies wird angewiesen, A. unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen unter Mitteilung an das Migrationsamt des Kantons Zürich. 2. Die Anstalten Hindelbank werden angewiesen, B. unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen. 3. a. Gemäss Art. 58 Ziff. 1 StGB werden eingezogen: – eine Presse mit Bestandteilen, zwei Küchenmixer, zwei Küchenwaagen, Aluminiumpapier mit Inhalt, eine Flasche Salmiakgeist, diverse Fingerlinge gemäss pag. 5.26/27; – zwei Natelapparate, Marke Nokia, davon eines mit Etui, und ein Natelapparat, Marke Siemens gemäss pag. 5.15. b. Für das weitere Verfahren gegen die Angeklagten D., E. und F. bleiben beschlagnahmt: Banknoten im Betrag von CHF 2'600.– und USD 825.– und zwei Natelapparate, Marke Motorola und Panasonic, samt Ladegeräten gemäss pag. 5.26/27. c. Die Beschlagnahme der übrigen in Ziff. VIII 1 der Anklageschrift genannten Gegenstände wird, soweit in Ziff. I 4 dieses Entscheides nicht anders bestimmt, aufgehoben. Die bei den Akten befindlichen Ausweispapiere werden ausgehändigt. 4. Dieses Urteil wird der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, Rechtsanwältin Korinna Fröhlich als amtlicher Verteidigerin von A., Rechtsanwalt Jürg Federspiel als amtlichem Verteidiger von B. und Fürsprecher Dino Degiorgi als amtlichem Verteidiger von C., sowie Fürsprecher Heinz Dornauer, Fürsprecher Felix Bangerter und Rechtsanwalt Fritz Tanner je zur Kenntnis, ferner im Dispositiv (bereits erfolgt) der Direktion der Strafanstalt Pöschwies und der Leitung der Anstalten Hindelbank mitgeteilt.

- 57 - Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Präsident Die Gerichtsschreiberin Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts geführt werden (Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG). Die Nichtigkeitsbeschwerde ist dem Schweizerischen Bundesgericht, Kassationshof, 1000 Lausanne 14 innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides einzureichen. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass der angefochtene Entscheid eidgenössisches Recht verletzt (Art. 268 Ziff. 1 BStP).

### **E. 3.4**

In Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist eine Strafe von 3 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus angemessen. Der Anrechnung von 253 Tagen erstandener Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 69 StGB). 4. Der Angeklagte C. hat sich der Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und 2 i. V. m. Art. 25 StGB schuldig gemacht. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, welche mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft wird, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). Das Strafmaximum liegt damit bei 20 Jahren Zuchthaus (Art. 35 StGB) und kann trotz des

Zusammentreffens mehrerer Handlungen nicht überschritten werden (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Das Strafminimum liegt, weil

- 41 - Gehilfenschaft eine einfache Milderung erlaubt, bei Gefängnis von sechs Monaten (Art. 65 i. V. m. Art. 25 StGB).

#### **E. 4**

Anklagepunkt I A 4 (A.) und II A 4 (B.)

##### **E. 4.1**

C. ist 1978 in der Dominikanischen Republik geboren worden, wo er auch die Schulen besuchte. Er hat drei Brüder, wovon heute zwei in der Schweiz leben. 1996 folgte der Angeklagte seiner Mutter in die Schweiz, bevor diese 1997 wieder in die Dominikanische Republik ging und ihn bei einer Tante in Z. liess. 1997 bis 2000 arbeitete er in W. als Spengler. Danach war er bis im April 2002 temporär als Spengler oder als Hilfsarbeiter auf Baustellen tätig. Später arbeitete er nicht mehr beziehungsweise war er arbeitslos (pag. 29/422/22 ff.). Am

##### **E. 4.1.1**

Der Angeklagte A. führte anlässlich der Voruntersuchung aus, er und B. hätten auf eine Kokainlieferung, welche von einem Bodypacker aus Venezuela hätte eingeführt werden müssen, gewartet (pag. 11/13/455). Das Kokain sei für den Verkauf bestimmt gewesen (pag. 11/13/458; 11/13/490). Schliesslich sei das Kokain nicht eingetroffen (pag. 11/13/458). B. habe ihm erklärt, dass ein Mann überfallen worden sei (pag. 11/13/490). Man habe ihm Geld gestohlen, das für andere bestimmt gewesen sei (pag. 11/13/459), beziehungsweise B. habe diesen Leuten USD 3'000.– geliehen (pag. 11/13/460). Zuvor sei nichts bezahlt worden; wie das Ganze organisiert wurde und um welche Menge es gegangen sei, wisse er nicht (pag. 11/13/459 f.). In der Hauptverhandlung präzisierte A., das Kokain sei bei L. bestellt worden, wobei zunächst B. mit diesem gesprochen habe (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/21).

- 26 -

##### **E. 4.1.2**

B. sagte in der Voruntersuchung aus, eine zweite Drogenlieferung habe nicht geklappt. L. habe ihr telefonisch mitgeteilt, dass der Body-Packer bei der Ausreise Probleme bekommen habe. Die Drogen seien für A. und sie bestimmt gewesen, wobei sie nicht wisse, welche Menge vorgesehen gewesen sei und wie viel sie dafür hätten bezahlen müssen (pag. 10/13/214 f. 218 f.). In der Hauptverhandlung erklärte die Angeklagte, sie wisse nichts über die gescheiterte Lieferung, aber erinnere sich daran, dass L. sie angerufen und ihr mitgeteilt habe, dass ein Kurier überfallen worden sei, weshalb er die Drogen nicht habe schicken können (Einvernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/35).

##### **E. 4.2**

Das Verschulden des Angeklagten C. wiegt nicht mehr leicht. Fast zu Beginn einer bedeutenden, in kurzer Zeit aufgebauten Handelstätigkeit von A. mit Kokain half er diesem beim Verkauf und der entsprechenden Vorbereitung. Er liess sich auch durch eine bedingte Freiheitsstrafe nicht davon abhalten. Der Beweggrund von C. lag wohl weniger in der finanziellen Bereicherung, sondern ist eher in seiner verwandtschaftlichen Beziehung zu sehen: Seine Tante war damals A.s Lebenspartnerin.

### E. 4.3

Strafschärfend fällt Tatmehrheit im Sinne von Art. 68 Ziff. 1 StGB ins Gewicht. Dass er nicht als Haupttäter handelte und eine zwar nützliche, aber nicht unentbehrliche Rolle ausübte, ist strafmildernd zu berücksichtigen. Straferhöhend wirken sich seine Vorstrafe und das Handeln während der Probezeit aus. Im mittleren Masse strafmildernd fällt sein Geständnis während des Vorverfahrens ins Gewicht; dass er dieses in der Hauptverhandlung sehr abschwächte, soll dessen Bedeutung nicht schmälern, nachdem er sich immerhin dem Gericht stellte und im Schlusswort sein deliktisches Handeln bereute. Die Dauer der Voruntersuchung, die von einer längeren inaktiven Zeitspanne geprägt war (E. I 1.4.2), sowie der Umstand, dass sich C. während der vorzeitigen Strafverbüßung gut hielt und nach seiner Entlassung nicht mehr delinquierte, ist ebenfalls im mittleren Masse strafmildernd zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass dem Haupttäter A. die Wohnung an der V.-Strasse durch die Polizei ver-

- 42 - mittel wurde (E. I 5.3), wirkt sich auch ihm gegenüber strafmildernd aus, da er nicht selten dort als Helfer eingesetzt wurde.

### E. 4.4

In Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist eine Strafe von 2 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus angemessen. Der Anrechnung von 386 Tagen erstandener Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 69 StGB). 5. Die Freiheitsstrafen sind durch den Kanton Zürich zu vollziehen (Art. 241 Abs. 1 BStP). V. Landesverweisung Der Richter kann einen Ausländer, der zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, für 3 bis 15 Jahre aus dem Gebiete der Schweiz verweisen (Art. 55 Abs. 1 StGB). Für die Anordnung der Landesverweisung sind die Sicherungsbedürfnisse, daneben aber auch das Verschulden des Täters sowie seine persönlichen Verhältnisse, namentlich die Beziehungen zur Schweiz, massgebend (BGE 123 IV 107 E. 1). Für die Landesverweisung kann der bedingte Strafvollzug gewährt werden, wobei die Kriterien des Art. 41 Ziff. 1 StGB gelten (TRECHSEL, a.a.O., N 5 zu Art. 55 StGB mit weiteren Hinweisen; BGE 123 IV 107 E. 4). Der neue Allgemeine Teil des StGB, welcher am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird (AS 2006, 3459, 3535) kennt die Landesverweisung nicht mehr. Der Verteidiger des Angeklagten C. beantragt, deshalb auf diese Nebenstrafe zu verzichten. Dem ist nicht zu folgen, weil diese Sanktion ab Geltungsbeginn des neuen Rechts dahin fallen wird (Ziff. VI 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes), also keine unangemessene Langzeitwirkung entfaltet. 1. Der Angeklagte A. ist Staatsangehöriger der Dominikanischen Republik. Seine Taten und das Verschulden wiegen schwer. A. ist in der Schweiz nicht verwurzt. Er ging hier nie einer geregelten Arbeit nach, sondern missbrauchte seinen Aufenthalt in diesem Land zum Zwecke der Betäubungsmitteldelinquenz. In seiner Heimat führte er mit seinem Vater ein Geschäft, dort hat er seine Familie und eine berufliche Existenz. Es besteht ein grosses Bedürfnis, die Wiederholung von Straftaten durch den Angeklagten A. im Inland zu vermeiden. Daher ist ihm gegenüber eine Landesverweisung von 15 Jahren zu verhängen. Die Nebenstrafe ist unbedingt auszusprechen, kann doch A. wegen

- 43 - der Schwere seiner Taten und angesichts seines bisherigen Verhaltens in der Schweiz, für die Zukunft keine gute Prognose gestellt werden. 2. Der Angeklagte C. ist ebenfalls Staatsangehöriger der Dominikanischen Republik. Seine Taten und das Verschulden wiegen nicht mehr leicht. C. lebt zwar seit mehreren Jahren bei seiner Tante in Z. und ist hier auch niedergelassen. Er hat aber in der Schweiz keine berufliche Existenz und hat sich in diesem Lande auch nicht sprachlich oder gesellschaftlich integriert. Seine

Ausbildung hat er in seiner Heimat absolviert, wo sie somit auch anerkannt ist. Seine Eltern leben in der Dominikanischen Republik. Es besteht ein grosses Bedürfnis, die Wiederholung von Straftaten durch den Angeklagten im Inland zu vermeiden. Daher ist ihm gegenüber eine Landesverweisung von 7 Jahren zu verhängen. Die Nebenstrafe ist unbedingt auszusprechen, da C. wegen der Schwere seiner Tat und angesichts seines Verhaltens in der Schweiz in der Zeit vor seiner Festnahme für die Zukunft keine gute Prognose gestellt werden kann. VI. Widerruf 1.

## **E. 5**

Anklagepunkt I A 5 (A.) und II A 5 (B.)

### **E. 5.1.1**

Der Angeklagte A. gab in der Voruntersuchung zu, er und B. hätten bei L. ein Kilogramm Kokain zum Preis von USD 7'000.– bestellt. Genaueres wisse er nicht, B. habe den Kontakt mit L. hergestellt und die Drogen seien schliesslich nicht angekommen (pag. 11/13/470 ff.; 11/13/498 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte A., es gehe dabei um dieselbe Kokainlieferung, die unter Anklagepunkt I A 4 erwähnt sei (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/22).

- 27 -

### **E. 5.1.2**

Die Angeklagte B. erklärte in der Voruntersuchung, die Telefongespräche in diesem Zusammenhang würden diejenige Kokainlieferung betreffen, welche schliesslich (im November 2003) eingetroffen sei (pag. 10/13/221). Bei der Hauptverhandlung erklärte die Angeklagte, sie sei nicht über eine gescheiterte Lieferung informiert worden, sondern erinnere sich lediglich an die später (gemeint November 2003) erfolgte Kokainlieferung (Einvernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/35 f.).

## **E. 5.2**

Die Anklage stützt sich auf die Aussagen der Angeklagten und mehrere aufgezeichnete Telefongespräche vom 10. beziehungsweise 14. Oktober und vom 18. November 2003 (vgl. Anklageschrift S. 7 bzw. pag. 24/875 f.; 24/963 f.; 24/969 f.; 20/233; 21/587). Aus einem am 14. Oktober 2003 geführten Gespräch geht zwar klar hervor, dass A. und insbesondere B. mit L. telefonischen Kontakt hatten, um eine Kokainlieferung zu organisieren (pag. 24/969: Gespräch über „Fleisch“, das organisiert wird). Dass es sich dabei um eine eigenständige, von der Einfuhr im November 2003 losgelöste Kokainlieferung handelte, ist indessen nicht erstellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gespräche mit L. die Bestellung gerade jener Kokainlieferung beinhalteten, welche schliesslich E. am 16. November 2003 auf dem Luftweg in die Schweiz einführte, die also bereits im Anklagepunkt I A 6 und II A 6 enthalten ist. Somit sind die Angeklagten A. und B. vom vorliegenden Vorwurf freizusprechen.

## **E. 6**

Anklagepunkt I A 6 (A.); II A 6 (B.) und IV 3 (C.)

### **E. 6.1.1**

Der Angeklagte A. anerkannte im Vorverfahren, eine zweite Kokainlieferung veranlasst zu haben, welche am 16. November 2003 durch E. (als Body-Packer) in die Schweiz gebracht wurde. M. habe E. zur Wohnung an der V.-Strasse begleitet. Die Drogen seien zunächst für

jemand anders bestimmt gewesen; M. habe aber alles so organisiert, dass er (A.) und B. die Drogen haben übernehmen können. Er und B. seien zu je 50 % daran beteiligt gewesen (pag. 11/13/425 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung relativierte A. seine Aussagen und gab an, M. habe ihm nur die Hälfte der Lieferung zum Verkauf überlassen wollen. Zudem habe B. von diesem Drogentransport nichts gewusst, er habe ihr nichts gesagt (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/22 f.).

- 28 -

#### **E. 6.1.2**

Der Angeklagte C. führte anlässlich der Voruntersuchung aus, insgesamt habe A. zwei Drogenlieferungen aus Venezuela erhalten (pag. 12/13/956). Er habe gewusst, dass E. als Body-Packer eingereist gewesen sei, und er habe an der V.-Strasse die Drogen gesehen. Zu dieser Zeit habe er aber nicht mehr mit A. zusammen gearbeitet (pag. 12/13/969, 976). Weil E. Probleme im Unterleib gehabt habe, habe er (C.) ihm ein Medikament aus der Apotheke besorgt (pag. 12/13/969). In der Hauptverhandlung erklärte C., er habe weder gewusst, dass E. eingetroffen gewesen sei, noch dass dieser Drogen gebracht habe. Vor seiner Verhaftung habe er nichts über eine weitere Lieferung aus Venezuela gewusst. Er habe sich damals an die V.-Strasse begeben, um D. zu einem Spaziergang abzuholen. Danach sei er wieder nach Hause gegangen, (Einvernahmeprotokoll C. an HV, pag. 29/600/41)

#### **E. 6.1.3**

Die Angeklagte B. sagte anlässlich der Voruntersuchung aus, E. (der in Venezuela überfallene) habe insgesamt zweimal Drogen gebracht (pag. 10/13/218). Auf Vorhalt des aufgezeichneten Telefongesprächs vom 14. Oktober 2003, 23:18 Uhr, erklärte sie, über diesen Transport mit A. beziehungsweise L. gesprochen zu haben (pag. 10/13/221). In der Hauptverhandlung führte B. aus, L. habe Drogen geschickt und sei selbst mit M. in die Schweiz gekommen. Hier hätten sie sich mit A. in Kontakt gesetzt und sie (B.) habe über die Ereignisse ab diesem Moment nichts mehr gewusst. Sie sei in jener Zeit in X. [Dominikanische Republik] zu Besuch bei ihrem Kind gewesen (Einvernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/36).

#### **E. 6.1.4**

Der Angeklagte E. bestätigte, als Body-Packer 94 Fingerlinge mit Kokain von Venezuela in die Schweiz eingeführt zu haben. M. habe ihn am Flughafen abgeholt. Später sei er mit dem Auto von A. von diesem an die V.-Strasse gebracht worden. Dort habe er einen Teil der Drogen ausgeschieden. Es sei ihm körperlich schlecht ergangen; ein von A. beschafftes Abführmittel habe keine Erleichterung gebracht. Bei seinem Eintreffen in der Wohnung habe sich D. dort aufgehalten, später sei auch C. erschienen. Dieser sei etwa vier Stunden geblieben; mit D. hätten sie Essen eingekauft und für sich und E. zubereitet. Beim Eintreffen der Polizei am andern Tag habe er immer noch einen Teil der Päckchen im Körper gehabt. Diese wurden später im Spital herausgenommen. (pag. 12/13/726, 774 f., 763 ff., 801, 814 ff., 829 f., 835 f., 838 f., 852, 857 f.; 895 f.; pag. 11/13/350, 357, 359). Auf die Rolle von C. allgemein angesprochen, sagte E. zuerst aus, dieser sei für die Betreuung der Kuriere zuständig gewesen, habe er (C.) ihn doch zweimal betreut gehabt. Später erklärte er,

- 29 - nach seinem Eindruck sei diese Aufgabe bei seiner zweiten Einreise auf D. übergegangen gewesen (pag. 12/13/828, 857).

### **E. 6.1.5**

Nach der Verhaftung von A., C., D. und E. wurde am 17. November 2003 an der V.-Strasse eine Hausdurchsuchung vorgenommen (pag. 5/25 ff.). Dabei wurden 70 Fingerlinge mit Kokain (pag. 5/27, 36, 42) sichergestellt. Weitere 2 bis 3 schied E. im Gefängnis aus (pag. 5/36; 39). Die letzten mussten operativ entnommen werden, wobei der Gefängnisdienst in diesem Zusammenhang eine Anzahl von 20 vermerkte (pag. 5/36, 38, 40). Das Total von 94 Fingerlingen gab auch E. an. Die genaue Bruttomenge ist nicht aktenkundig. Die wissenschaftliche Analyse der 70 in der Wohnung an der V.-Strasse sichergestellten und der 24 im Spital dem Körper entnommenen Fingerlinge ergab eine Menge reinen Kokains von 698 Gramm (pag. 2/115, 120), bei einem Reinheitsgehalt von 58,2 – 81,5 % (pag. 2/114 f.). Die Kleider von A. und C., sowie die sichergestellten Waagen, Mixer und die sichergestellte Presse, wurden ebenfalls untersucht. Sie wiesen Kokainspuren auf (pag. 2/113).

### **E. 6.2.1**

Das (ursprüngliche) Geständnis von A. deckt sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis. Er sagte wiederholt aus, eine weitere Drogenlieferung veranlasst zu haben. Erst an der Hauptverhandlung erklärte er, dass er nur die Hälfte der ausgeschiedenen Drogen übernommen hätte. Er stellt fest, dass derselbe Kurier, welcher bereits am 18. September 2003 94 Kokainfingerlinge transportiert hatte, im November 2003 erneut 94 Fingerlinge einführte, nachdem A. beziehungsweise B. mit den mittelamerikanischen Drogenlieferanten diesbezügliche Gespräche geführt hatten, und dass E., bis zum Einschreiten der Polizei, die Drogen in A.s Wohnung an der V.-Strasse beziehungsweise im Spital schied. Die neue Einlassung A.s, wonach er nur die Hälfte davon übernommen habe, findet weder in den Aussagen der übrigen Beteiligten noch in der überwachten Telefongesprächen Bestätigung und ist umso weniger glaubwürdig, als sie erstmals nach mehr als zweieinhalb Jahren geäußert wurde. Aufgrund des Gesagten ist der angeklagte Sachverhalt in Bezug auf Einfuhr von Kokain durch den Angeklagten A. rechtsgenügend erstellt.

### **E. 6.2.2**

Der Angeklagte C. schwächte während des Vorverfahrens seine Rolle immer mehr ab und führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, nichts von einem zweiten Drogentransport aus Venezuela gewusst zu haben. Es fällt auf, dass er nach dem Transport von Mitte September 2003 beziehungsweise ab dem

### **E. 6.2.3**

Die Angeklagte B. anerkennt, in Bezug auf die fragliche Drogenlieferung, Kontakt mit L. gehabt und vom Transport gewusst zu haben. Ihre Aussagen zu den Geldüberweisungen an die Drogenlieferanten betrafen zudem auch die Zeitspanne nach der ersten Drogenlieferung aus Venezuela (vgl. z.B. 10/13/203 ff. und 245 ff.). Während des Vorverfahrens erklärte A. noch, B. sei zu 50% an diesem Drogengeschäft beteiligt gewesen. Seine Aussage während der Hauptverhandlung, B. habe nichts von dieser Kokainlieferung gewusst, ist nicht nur aufgrund des Widerspruchs zu seinen früheren Aussagen und des späten Einbringens wenig glaubhaft, sondern, scheidet schon am Geständnis der Angeklagten B. selbst. Im übrigen kann auf die Ausführungen in E. II 3.2.3 verwiesen werden: B. führte nach der ersten Drogenlieferung vom 18. September 2003 mehrere Telefongespräche in Bezug auf eine nächste Kokaineinfuhr, aus welchen hervorgeht, dass sie selbstständig verhandelte beziehungsweise Anweisungen gab und somit an der Organisation beteiligt war (pag. 20/67

ff.; 20/71 f.; 20/111 f.; 20/234 f. 23/706; 23/725; 24/969). Es ist somit rechtsgenügend erstellt, dass sich die Angeklagte B. entscheidend und in gleichwertiger Arbeitsteilung mit dem Angeklagten A. an der Einfuhr des zum Verkauf bestimmten Kokains beteiligt hat.

- 31 - 7. Anklagepunkt I B (A.) und II B (B.) 7.1 B. hat sowohl während des Vorverfahrens als auch anlässlich der Hauptverhandlung anerkannt, die Überweisungen, wie sie die Anklageschrift umschreibt, vorgenommen oder veranlasst zu haben (pag. 10/13/246 f., 250 ff., Einvernahmeprotokoll B. an HV, pag. 29/600/36 f.). A. erklärte während der Voruntersuchung, auf einen Teil der Geldüberweisungen angesprochen, nichts darüber zu wissen (pag. 11/13/618 ff., 624, 626), beziehungsweise einmal Schulden bezahlt zu haben (pag. 11/13/618) oder an den Einreisekosten von D. partizipiert zu haben (pag. 11/13/625). Anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte er grundsätzlich die Beteiligung an den erfolgten Überweisungen (Einvernahmeprotokoll A. an HV, pag. 29/600/26 f.). 7.2 Die Herkunft dieser Gelder wurde im Rahmen der Vorverfahren nicht aufgeklärt. Anlässlich der Hauptverhandlung machten die Angeklagten geltend, nur ein Teil der überwiesenen Mittel sei aus dem Drogenhandel generiert worden. Insbesondere habe B. als Sozialgeldempfängerin und Prostituierte auch über weitere Einnahmen beziehungsweise Gelder verfügt, die sie ins Ausland überwiesen habe. A. machte geltend, er habe auch beim Glücksspiel Geld gewonnen. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese aus anderen Quellen herrührenden Gelder mit den aus dem Drogenhandel stammenden vermischt und auf diese Weise kontaminiert wurden (zu dieser Figur ACKERMANN, a.a.O., Art. 305bis, N 232 und 347). Für die Zeit vor dem 18. September 2003 ist der Verkauf von 200 Gramm erworbenem und teilweise gestrecktem Kokain erwiesen (vgl. oben Erwägung II 1.2). Die zur Anklage gebrachten Überweisungen betragen in Bezug auf diese Zeit (inkl. Gebühren) insgesamt CHF 33'310.–. Für die Zeit nach dem 18. September 2003 ist der Verkauf von 940 Gramm erworbenem und teilweise gestrecktem Kokain erwiesen (vgl. oben Erwägung II 3.2). In Bezug auf diese Zeit bilden Überweisungen in der Höhe von insgesamt CHF 19'306.50 (inkl. Gebühr) und USD 6'000.– Gegenstand der Anklage. Sachbeweise für eine Überweisung oder Überbringung vom USD 6'000.–, die am 22. September 2003 erfolgt sein soll, liegen keine vor. In dieser Hinsicht ist der angeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt. Im Übrigen sind durch den erwiesenen Verkauf von 200 Gramm Kokaingemisch vor dem 18. September 2003 CHF 10'000.– gelöst worden und waren die Überweisungen (einschliesslich Gebühren) vor diesem Datum folglich nur in dieser Höhe, also in rund einem Drittel des Gesamtumfanges kontaminiert. Wenn sich A. damit verteidigt, dass Drogenerlös auch für seinen Lebensunterhalt verbraucht worden sei, so erscheint dies nicht als zureichend erstellt; denn er gab auch an, Geld in die Schweiz mitgebracht zu haben (pag. 11/13/286, 11/13/209 f.) und lebte mit einer hier ansässigen Person zusammen. Der Verkauf der ersten aus Mittelamerika eingeführten, fünfmal so grossen Menge

- 32 - Kokaingemischs hat einen Erlös von weit mehr als dem Doppelten der Überweisungen nach dem 18. September 2003 eingebracht. Berücksichtigt man andererseits, dass nur Überweisungen bis gegen Mitte Oktober 2003 eingeklagt sind, der Verkauf dieser Menge an Drogen über diesen Zeitpunkt hinaus angedauert haben muss – kam es zur nächsten Lieferung doch erst einen Monat später –, stellt man andererseits die Einkünfte aus hier nicht zu beanstandenden Quellen in Rechnung, so ist nicht sicher, dass die gesamten nach dem 18. September 2003 gut CHF 19'300.– (inkl. Gebühren), aus dem Drogenhandel stammen, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anteil von rund zwei Drit-

teln, das heisst CHF 13'000.–. Damit ist der angeklagte Sachverhalt in Bezug auf einen Gesamtbetrag von CHF 23'000.– erstellt. III. Strafbarkeit 1.

#### **E. 9**

Oktober 2003 für mehrere Wochen die Wohnung an der V.-Strasse nicht mehr betreten hat (pag. 2/306). Ausgerechnet am Tag vor der zweiten Einfuhr

- 30 - beziehungsweise am 15. November 2003 erschien er indessen wieder in dieser Wohnung, wo er sich längere Zeit mit A. und D. unterhielt (pag. 2/306). Sodann erschien er am 16. November 2003, kurz nach dem Eintreffen des Kuriers, erneut und hielt sich während mehreren Stunden, in denen E. mit dem Ausscheiden der Drogen beschäftigt war, dort auf (pag. 2/307). Diese Wohnung diente dem von A. verantworteten Drogenhandel, wie C. wusste. Dass sodann seine Kleider kurz nach dem Eintreffen des Kuriers Kokainspuren aufwiesen, obwohl er die Wohnung zuvor längere Zeit nicht mehr aufgesucht hatte, ist ein Indiz dafür, dass er mit den dort eingetroffenen Drogen direkt in Kontakt kam. Er muss unter diesen Umständen mit Sicherheit Kenntnis von der Drogeneinfuhr gehabt haben. Somit ist rechtsgenügend erstellt, dass der Angeklagte C., in Bezug auf den beabsichtigten Verkauf von Kokain insofern mitgewirkt hat, als er A. unmittelbar nach der Drogeneinfuhr wieder zur Verfügung stand, den Transporteur während der Kokainausscheidung nicht auf sich selbst gestellt liess und auch für die Verpflegung sorgte; all dies zusammen mit dem Angeklagten D..

#### **E. 10**

Juli 2003 wurde er mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Winterthur wegen sexuellen Handlungen mit Kindern, begangen in der Zeit Juni/Juli 2002, mit 14 Tagen Gefängnis, bedingt ausgesprochen mit einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft (pag. 29/422/2). Bis zu seiner Festnahme am 17. November 2003 wohnte er bei seiner Tante am ZZ.-weg in Z. (pag. 29/422/14). Im vorzeitigen Strafvollzug verhielt er sich ruhig und korrekt (pag. 29/422/6 f.). Er ist in der Schweiz niedergelassen; jedoch blieben die Meldeverhältnisse nach seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug, den er im Rahmen dieses Verfahrens verbüsste, unregelmässig (pag. 29/422/24 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.